

## Beschluss

---

### Wahlordnung für Landesversammlungen

#### § 1 - Landessatzung

Die Landessatzung regelt die Grundsätze für die Wahlen in § 19 – Wahlordnung:

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Mandatsträger zu Volksvertretungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) In die Gremien ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit aller Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (3) Bei der Besetzung ist eine 50%-Quotierung anzustreben.

In Ausführung der Satzung wird geregelt:

#### § 2 - Grundsätze

Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zu den Organen der Landes- und Bundespartei. Die Wahlen sind geheim. Das Präsidium leitet die Wahlen. Ihm dürfen keine Personen angehören, die zur Wahl stehen.

#### § 3 - Kandidaturen

Die Kandidatur für ein Amt wird mündlich oder schriftlich dem Präsidium angezeigt. Zu einem Wahlgang sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch das Präsidium und rechtzeitig vor Beginn der Wahl ihre Kandidatur angemeldet haben. Das Präsidium stellt sicher, dass in den Wahlgängen nur die Personen zur Wahl stehen, die den Anforderungen der Satzung entsprechen. Vor dem Wahlgang werden die für das betreffende Amt zur Wahl stehenden Personen verlesen.

#### § 4 - Wahlkommission

Für die Durchführung der Wahlen wird eine mindestens zweiköpfige Wahlkommission eingesetzt. Dieser dürfen keine Personen angehören, die zur Wahl stehen. Die Wahlkommission überwacht den Wahlvorgang sowie die Stimmenauszählung, erstellt ein Wahlprotokoll und teilt der Versammlung das Ergebnis mit.

### **§ 5 - Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten**

Die für ein Amt kandidierenden Personen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor. Danach hat die Versammlung die Möglichkeit für Fragen und Stellungnahmen. Daran schließt sich eine Antwortrunde der Kandidatinnen und Kandidaten an, die in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge erfolgt. Über die Länge der Redezeiten und die Anzahl der Fragen befindet die Versammlung.

### **§ 6 - Wahrung der Mindestparität**

Zur Wahrung der Mindestparität werden zunächst die für Frauen vorbehaltenen Ämter aufgerufen. Der Wahlgang für die offenen Plätze findet erst nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Frauenplätze statt, es sei denn, gegen eine Eröffnung des Wahlgangs erhebt sich kein Widerspruch.

### **§ 7 - Blockwahl**

Sind mehrere gleichberechtigte Funktionen zu vergeben, besteht die Möglichkeit der Blockwahl. Dabei haben die Delegierten die Möglichkeit, auf einem Wahlzettel maximal so viele Personen zu wählen, wie Plätze zu vergeben sind. Wahlzettel, die mehr Stimmen enthalten, sind ungültig. Bei der Blockwahl werden die Plätze nach der Reihenfolge des Stimmergebnisses besetzt.

### **§ 8 - Erforderliche Quoren**

In einem ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit nach Maßgabe der abgegebenen Stimmzettel erhält. Die noch freibleibenden Plätze werden in einem zweiten Wahlgang mit relativer Mehrheit vergeben. An diesem können bei einem zu vergebenen Platz drei, ansonsten doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen, wie Plätze zu besetzen sind. Die Reihenfolge der Zulassung wird durch das Ergebnis des ersten Wahlgangs bestimmt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

### **§ 9 - Änderungen**

Diese Wahlordnung ist mit Beschluss der Landesversammlung in Markkleeberg im Juni 1996 in Kraft gesetzt worden. Sie kann auf Antrag durch einfache Mehrheit verändert werden. Ausgenommen ist § 1, der nur durch Satzungsänderung mit 2/3-Mehrheit geändert werden kann.